

# **KLAUSUR Nr. 1380**

## **ZIVILRECHT**

**(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

---

*Rechtsanwältin Jessica Specter*  
*Argelanderstraße 33*  
*53113 Bonn*

Landgericht Köln  
Luxemburger Str. 101  
50939 Köln

per beA

Bonn, den 04.09.2023  
Az: AV/22

### **Klage**

der Autovermietung Bonncar GmbH, Thomas-Mann-Straße 40, 53111 Bonn, vertreten durch die alleinige Geschäftsführerin Donata Robert, ebenda,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Jessica Specter, Argelanderstraße 33, 53113 Bonn –

gegen

Herrn Mathieu Cadault, Leonorenweg 5, 51149 Köln,

Beklagter,

wegen: Schadensersatz

namens und in Vollmacht der Klägerin, ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichernd, erhebe ich Klage und werde beantragen

- 1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 7.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.03.2023 zu zahlen;**

2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin weitere 599,80 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen;
3. dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Für den Fall der nicht rechtzeitigen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft beantrage ich schon jetzt den Erlass eines Versäumnisurteils.

## **Begründung:**

I.

Seit 2010 betreibt die Klägerin eine Auto- und Motorradvermietung in Bonn. Mit dieser Klage macht die Klägerin Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten geltend. Der Beklagte mietete ein Fahrzeug der Klägerin und beschädigte dieses.

Am 12.08.2022 mietete der Beklagte bei der Klägerin einen Audi Q7, amtliches Kennzeichen BN-BC-2010 für den Zeitraum vom 12.08.2022 12:00 Uhr bis zum 16.08.2022 ebenfalls 12:00 Uhr. Die Parteien vereinbarten für den Schadensfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 €. Zugleich vereinbarten die Parteien in den Allgemeinen Vermietungsbedingungen (ABV), dass die Klägerin bei grob fahrlässiger Schadensherbeiführung durch den Fahrzeugmieter nicht mehr vollumfänglich verpflichtet ist, den Mieter in der über die Selbstbeteiligung hinausgehenden Höhe von der Haftung freizustellen. In diesem Fall kann die Haftungsfreistellung entsprechend dem Verschulden des Fahrzeugmieters gekürzt werden, vgl. § 10 III der AVB. Im Übrigen handelt es sich dabei um eine in Kaskoversicherungen gängige Regelung.

**Beweis:** Kopie des Mietvertrags vom 12.08.2022 nebst ABV (**Anlage K1**)

Nach Vertragsunterzeichnung entrichtete der Beklagte den vereinbarten Preis, sodann wurde ihm das Fahrzeug von einem Mitarbeiter der Klägerin, Herrn Peter Meier, in einem unbeschädigten Zustand übergeben.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Peter Meier, zu laden über die Klägerin

Am 15.08.2022 kam es dann zu einem durch den Beklagten verursachten Unfall mit dem Mietfahrzeug, wodurch an diesem ein Schaden entstanden ist. Der Beklagte war am 15.08.2022 gegen 17:00 Uhr stadtauswärts auf der Militärringstraße unterwegs. Zu diesem Zeitpunkt staute sich der Verkehr. Mit ihm im Auto waren seine beiden neunjährigen Kinder, nach diesen hatte er sich während der Fahrt umgedreht. Als er den Blick von der Straße abwendete, ließ er das Verkehrsgeschehen außer Acht und fuhr sodann der Zeugin Emily Cooper auf, welche sich mit ihrer Vespa (amtliches Kennzeichen: K – EC- 54) ebenfalls auf der Militärringstraße befand.

**Beweis:** Kopie des polizeilichen Unfallberichts vom 15.08.2022 (**Anlage K2**)

Zeugnis der Frau Emily Cooper, Liebelerweg 31, 51069 Köln

Durch den Unfall ist ein Schaden in Höhe von 10.000 € netto an dem vermieteten Fahrzeug der Klägerin entstanden. Der Schaden wurde bereits beseitigt. Nach hiesiger Auffassung trifft den Beklagten ein Verschulden in Höhe von 70 %, sodass mit dieser Klage 70 % des Gesamtschadens geltend gemacht werden. Dieser setzt sich zusammen aus Sachverständigenkosten in Höhe von 860,00 €, einer Wertminderung in Höhe von 750,00 € sowie den Kosten der Werkstatt in Höhe von 8.390 €. Im Einzelnen verweise ich auf die Rechnung der Autowerkstatt Audi Bonn GmbH, welche als Anlage K3 beigelegt ist.

**Beweis:** Kopie der Rechnung der Autowerkstatt Audi Bonn GmbH vom 29.08.2022 (**Anlage K3**)  
Kopie des Gutachtens des KfZ-Sachverständigen vom 17.08.2022 (**Anlage K4**)

Die Klägerin forderte den Beklagten mit Schreiben vom 12.12.2022 erstmalig zur Zahlung der 7.000 € auf. Daraufhin erwiderte der Beklagte telefonisch, dass er „gar nichts“ zahlen werde. Daraufhin macht die Klägerin ihre Forderung, vertreten durch die Unterzeichnerin, mit Schreiben vom 14.02.2023 erneut geltend. Unter ausführlicher Darlegung der Rechtslage setzte die Klägerin dem Beklagten eine Frist zur Zahlung bis zum 28.02.2023.

**Beweis:** Nachdruck des Schreibens der Klägerin vom 12.12.2022 (**Anlage K5**)  
Nachdruck des Schreibens der Unterzeichnerin vom 14.02.2023 (**Anlage K6**)

Mit anwaltlichem Schreiben vom 27.02.2023 wies der Beklagte „jede über die 1000,00 € Selbstbeteiligung hinausgehende Forderung“ zurück und forderte die Klägerin auf ihm eine Rechnung über die Selbstbeteiligung zu erteilen, darauf habe er, seiner Meinung nach, einen Anspruch. Nach Rechnungserteilung werde er den Betrag begleichen.

**Beweis:** Kopie des anwaltlichen Schreibens vom 27.02.2023 (**Anlage K7**)

II.

Der Beklagte ist der Klägerin dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtet. Es steht fest, dass der Beklagte unaufmerksam in Bezug auf das Verkehrsgeschehen war und dadurch den Schaden grob fahrlässig verursachte. Daher ist die Klägerin auch nicht mehr verpflichtet, den Beklagten in der über die Selbstbeteiligung von 1.000,00 € hinausgehenden Höhe freizustellen.

Es handelt sich bei dem Abwenden der Aufmerksamkeit eines Kraftfahrzeugführers während der Fahrt von der Straße zur Durchführung einer betriebsfremden Handlung, wie beispielsweise das Suchen von heruntergefallenen Gegenständen um einen sehr schweren und somit unverantwortlichen Verkehrsverstoß. Denn durch diese Handlungen wird die Sicht auf die Straße zumindest stark eingeschränkt. Außerdem kann in diesem Fall nur mit der linken Hand gelenkt werden, sodass die Gefahr des „Verreißen“ des Lenkrads signifikant erhöht ist. Das Umdrehen auf die Rückbank stellt einen vergleichbaren, wenn nicht sogar schlimmeren Verstoß dar. Denn in diesem Fall wendete der Beklagte der Fahrbahn gänzlich den Rücken zu, sodass die Sicht auf die Straße nicht nur erschwert sondern völlig versperrt war.

Dieser objektiv grob fahrlässige Verkehrsverstoß ist dem Beklagten subjektiv auch vorwerfbar.

Demnach haftet der Beklagte entsprechend seines Verschuldens für den verursachten Schaden. Auf hiesiger Seite wird der Unfall als über den Normalfall der groben Fahrlässigkeit hinausgehend bewertet. Daher ist eine Quote von 60 % bis 70 % des Gesamtschadens angemessen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesetz.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren berechnen sich aus einer 1,3-Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 7.000,00 €. Hinzu kommt eine Kommunikationskostenpauschale in Höhe von 20,00 €. Die vorgerichtlichen Anwaltskosten wurden durch die Klägerin bereits beglichen.

Specter  
Rechtsanwältin

---

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift vom 04.09.2024 ordnungsgemäß qualifiziert signiert ist. Sie ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen. Von einem Abdruck der Anlagen K2 und K4 bis K7 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift beigelegt sind, den angegebenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Es ist weiter davon auszugehen, dass das Gericht, bei dem die Sache unter dem Aktenzeichen 15 O 587/22 geführt wird, durch die zuständige Richterin am Landgericht Yildiz als Einzelrichterin ordnungsgemäß mit Verfügung vom 21.09.2023 gemäß §§ 272 II 2. Alt, 276 I ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt hat, wobei der Fristsetzung eine ordnungsgemäße Belehrung beigelegt war. Die gerichtliche Verfügung ist der Klägervertreterin und dem Beklagten – diesem zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – ordnungsgemäß zugestellt worden, und zwar an die Klägervertreterin am 21.09.2023 und an den Beklagten am 22.09.2022.

---

## Anlage K1

Kopie

Mietvertrag  
Privatkunde / ~~Geschäftskunde~~

zwischen

der Autovermietung Bonncar GmbH, Thomas-Mann-Straße 40, 53111 Bonn  
- im Folgenden: Vermieterin –  
und

Herrn Mathieu Cadault, Leonorenweg 5, 51149 Köln  
- im Folgenden: Mieter –

über: Audi Q7, amtliches Kennzeichen BN-BC-2010, Kilometerstand 78.515 km  
- im Folgenden: Fahrzeug –

Zeitraum: 12.08.2022 12:00 Uhr bis 16.08.2022 12:00 Uhr

[...]

§ 5 Haftungsbeschränkung:  
Haftungsbeschränkung mit Selbstbeteiligung nach § 10 AVB:  
1.000,00 Euro

[...]

**Ich akzeptiere die umseitig abgedruckten Allgemeinen Vermietungsbedingungen (AVB), die Gegenstand dieses Vertrages werden und mir bei Vertragsschluss vorlagen.**

Bonn, den 12.08.2022

*i.V. Meier*  
Vermieterin

*Mathieu Cadault*  
Mieter

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

[...]

## § 10 Haftung des Mieters

- (1) Bei Schäden am Mietfahrzeug, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln.
- (2) Wird mit dem Mieter eine am Leitbild einer Vollkaskoversicherung orientierte Haftungsreduzierung vereinbart und hat der Mieter das hierfür geschuldete Entgelt bei Fälligkeit entrichtet, haften der Mieter sowie die in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsreduzierung einbezogenen berechtigten Fahrer pro Schadensfall bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung. Der Vermieter stellt die vorgenannten Personen insoweit nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit der vereinbarten Selbstbeteiligung frei. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die der Mieter zu tragen hat, ist im Mietvertrag genannt.
- (3) **Ein Anspruch auf vertragliche Haftungsfreistellung besteht nicht, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Vermieter berechtigt, seine Leistungsverpflichtung zur Haftfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.**
- (4) [...]
- (5) [...]
- (6) Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer, wobei die vertragliche Haftungsfreistellung nicht zugunsten unberechtigter Nutzer der Mietsache gilt.

[...]

### Anlage K3

Autowerkstatt Audi Bonn GmbH  
Bornheimer Straße 206  
53119 Bonn

Autovermietung Bonncar GmbH  
z.H Frau Donata Robert  
Thomas-Mann-Straße 40  
53111 Bonn

Bonn, den 29.08.2022

Sehr geehrte Frau Robert,  
vereinbarungsgemäß erlauben wir uns Folgendes zu berechnen:

Reparaturkosten	8.250,00 €
Aufwendungen für Covid-Schutzmaßnahmen – Eingangsdeseinfektion	70,00 €
Aufwendungen für Covid-Schutzmaßnahmen – Ausgangsdeseinfektion	70,00 €
Summe	8.390,00 €

Bitte überweisen Sie den Betrag auf unser Ihnen bekanntes Konto.

Mit freundlichen Grüßen

Frederik Kneip

Rechtsanwältin Sylvie Grateau  
Luxemburger Str. 12  
50939 Köln

An das  
Landgericht Köln  
Luxemburger Str. 101  
50939 Köln

**per beA**

Aktenzeichen: 15 O 587/22

Köln, den 05.10.2023

Autovermietung Bonncar GmbH ./ Cadault

Ich bestelle mich unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung für den  
Beklagten.

Hinsichtlich der im Mietvertrag vereinbarten Selbstbeteiligung wird  
**die Klageforderung teilweise in Höhe von 1.000,00 € anerkannt.**

Ich beantrage insoweit,  
**der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.**

Im Übrigen beantrage ich,  
**die Klage abzuweisen.**

Ferner erhebe ich Widerklage und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen,  
**die Klägerin zu verurteilen, an den Beklagten 627,13 € zu zahlen.**

Begründung:

I.  
Es ist richtig, dass der Beklagte sich am 15.08.2022 während der Fahrt zu seinen streitenden  
Kindern umdrehte. Zu diesem Zeitpunkt ging der Beklagte jedoch davon aus, dass eine Gefahr für  
seine Kinder bestand. Der Beklagte war an diesem Tag allein mit seinem beiden neunjährigen  
Kindern unterwegs. Es hatte bereits im Vorfeld Streit zwischen seinen Söhnen gegeben.

In tatsächlicher Hinsicht tragen wir folgendes vor:

Der Beklagte fuhr gegen 17:00 Uhr stadtauswärts auf der Militärringstraße. Die Straße ist zweispurig. Kurz vor dem Unfallereignis wechselte der Beklagte von der rechten auf die linke Spur. Zu diesem Zeitpunkt war viel Verkehr, sodass der Beklagte nicht schneller als 50 km/h fahren konnte.

Währenddessen stritten seine Kinder weiter auf der Rückbank. Der Beklagte sah dann bei einem Blick in den Rückspiegel aus dem Augenwinkel eine schwarze kleine Sprayflasche in der Hand seines Sohnes. In der kurzen Zeit konnte er nicht genau registrieren, was sein Sohn dort in der Hand hielt. Ihm kam sofort der Gedanke, dass es sich dabei um das Pfefferspray seiner Frau handeln könne, welches diese immer in ihrer Handtasche aufbewahrt. Eigentlich haben die Söhne keinen Zugang zu der Handtasche, aber gänzlich ausschließen konnte der Beklagte dies nicht.

Da sein Sohn zu aggressivem Verhalten neigt, hatte der Beklagte die Befürchtung, dass sein Sohn das Pfefferspray aus Zorn seinem Bruder ins Gesicht sprühen wollte.

Eine Verletzung seines anderen Sohnes konnte er zu diesem Zeitpunkt nicht ausschließen. Aus diesem Grund drehte er sich kurz zu seinen Söhnen um. Dabei stellte er, entgegen seiner Befürchtungen fest, dass es sich bei dem Spray um ein Geschmacksspray für Kinder handelt. Dieses war auch nicht schwarz, sondern sehr dunkel lila. Das konnte der Beklagte jedoch in dem Bruchteil einer Sekunde nicht erkennen.

Beim Umdrehen zu seinen Söhnen ließ der Beklagte kurzzeitig das Verkehrsgeschehen außer Acht. Daher bekam der Beklagte auch nicht mit, dass die Zeugin Cooper mit ihrer Vespa ebenfalls auf die linke Spur wechselte. Der Beklagte bremste in Folge dessen zu spät ab und fuhr der Zeugin hinten drauf.

### **Beweis:** Parteivernehmung des Beklagten, hilfsweise deren persönliche Anhörung

Wie die Klägerin nun darauf kommt, dass das Verhalten des Beklagten grob fahrlässig gewesen ist, ist auf hiesiger Seite nicht nachvollziehbar.

Die Voraussetzungen für eine Kürzung der Haftungsfreistellung liegen nicht vor. Die Klägerin bezieht sich hier auf eine Rechtsprechung, welche evident auf den vorliegenden Fall nicht passt. Eine Gefahr für die körperliche Integrität von Kindern kann keinesfalls gleich bewertet werden, wie das Bücken nach runtergefallenen Gegenständen. Diese kann man schließlich auch nach der Fahrt noch aufheben, welche eine (vermeintliche) Gefahrensituation schnelles Handeln erfordert. Es fehlt dagegen an Ausführungen, weshalb konkret das Verhalten des Beklagten grob fahrlässig gewesen sein soll. Dies wird wohl daran liegen, dass die Klägerin bei sauberer Subsumtion selbst feststellen müssen wird, dass der Beklagte nicht grob fahrlässig gehandelt hat.

Insbesondere muss berücksichtigt werden, dass es sich um ein reflexartiges Umdrehen zu den Kindern handelte. Der Beklagte befand sich zu diesem Zeitpunkt in einer Dilemma Situation, in welcher zwei Pflichten aufeinandertrafen, die er nicht zeitgleich erfüllen konnte. Zum einen treffen

ihn Sorgfaltspflichten im Straßenverkehr und auf der anderen Seite stehen die Sorgfaltspflichten gegenüber seinen Kindern. In dem der Beklagte einer der beiden Sorgfaltspflichten nachkommt, verletzt er zwingend die andere. Ein solches Verhalten kann nicht als grob fahrlässig eingestuft werden.

Zudem muss die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung auch dadurch relativiert werden, dass er aus Schreck handelte. Es handelt sich hier um ein entschuldbares Augenblicksversagen. Insbesondere hat sich der Beklagte nicht über längere Wegstrecken nach hinten gewandt, sondern nur kurz nach hinten geschaut. Das Verhalten des Beklagten dürfte insoweit entschuldbar sein. Der entscheidende Unterschied zu dem von der Klägerin geschilderten Sachverhalt liegt hier darin, dass es sich gerade nicht um eine bewusste Entscheidung des Fahrers handelte.

Im Übrigen trifft die Zeugin Cooper ein erhebliches Mitverschulden, weil sie entgegen § 21 StVG zum Zeitpunkt des Unfalls nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis gewesen ist. Das hat der Beklagte mitbekommen, als die Zeugin Cooper von den eintreffenden Polizeibeamten aufgefordert wurde ihren Führerschein zu zeigen. Der Zeugin Cooper hat wegen alkoholisierten Fahrens ein Fahrverbot von einem Monat auferlegt. Außerdem hat die Zeugin Cooper sich in den Sicherheitsabstand zwischen dem Beklagten und dem vorausfahrenden Auto reingesetzt.

Außerdem ist die Zeugin Cooper entgegen § 2 II StVO nicht rechts, sondern in der Mitte der Fahrspur gefahren.

Aufgrund dessen kann keine grobe Fahrlässigkeit mehr bejaht werden. Außerdem muss das Verhalten der Zeugin Cooper auch bei der Gewichtung des Verursachungsbeitrags berücksichtigt werden.

Zudem wurden die Allgemeinen Vermietungsbedingungen nicht wirksam in den Vertrag mit einbezogen. Der Beklagte kommt gebürtig aus Frankreich. Zwar lebt er jetzt seit 15 Jahren in Deutschland und spricht fließend Deutsch, jedoch ist sein Deutsch nicht gut genug, um umfangreiche Klauseln in Verträgen zu verstehen. Herr Maier hätte ihm daher die Vertragsbedingungen auf französisch zur Verfügung stellen müssen.

Aus den vorgenannten Gründen hat der Beklagte daher einen Anspruch gegen die Klägerin auf vertragliche Haftungsfreistellung, soweit der Schaden über 1.000,00 € hinausgeht

## II.

Außerdem ist die Höhe des Anspruchs nicht richtig berechnet. Es wurden seitens der Klägerin Aufwendungen für Covid-Schutzmaßnahmen in Rechnung gestellt. Diese stellen jedoch keinen ersatzfähigen Schaden dar. Es fehlt an der erforderlichen Adäquanz, denn der Unfall hat sich rein zufällig zu Zeiten der Corona-Pandemie ereignet. Pandemien treten in der Regel in einmal in einem Zeitraum von 100 bis 1.000 Jahren auf.

Jedenfalls aber waren die Aufwendungen nicht erforderlich. Insbesondere die Eingangsdesinfektion diente lediglich dem Schutz der Mitarbeiter der Werkstatt.

III.

Da der Beklagte einen Teilbetrag in Höhe von 1.000,00 € sofort anerkannt hat, muss die Klägerin insoweit die Kosten des Rechtsstreits tragen.

Die Selbstbeteiligung wurde von dem Beklagten zu keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt. Vielmehr wurde die Zahlung der Selbstbeteiligung von dem Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung über den Betrag in Höhe von 1.000,00 € abhängig gemacht. Die Klägerin hat dennoch keine Rechnung über die Selbstbeteiligung übersandt, sodass die Forderung nicht fällig geworden ist.

IV.

Auch kann die Klägerin nicht die mit der in Klageantrag zu 2) verlangten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten geltend machen, es mangelt hierfür nämlich am erforderlichen Verzug.

V.

Mit der Widerklage macht der Beklagte seinerseits die Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten auf Basis einer 1,3-Geschäftsgebühr nebst Kostenpauschale und Mehrwertsteuer geltend. Der Berechnung wurde ein Gegenstandswert von 6.000,00 € zu Grunde gelegt. Der Beklagte hat die Kosten bereits gezahlt.

Der Beklagte beauftragte die Unterzeichnerin, nachdem er das Forderungsschreiben vom 14.02.2023 erhalten hat. Es war ihm nicht zumutbar ohne anwaltliche Hilfe auf das anwaltliche Schreiben der Gegenseite zu reagieren.

Gateau

Rechtsanwältin

---

*Rechtsanwältin Jessica Specter*  
*Argelanderstraße 33*  
*53113 Bonn*

Landgericht Köln  
Luxemburger Str. 101  
50939 Köln

per beA

Bonn, den 20.10.2023  
Az: AV/22

**In dem Rechtsstreit**  
**Autovermietung Bonncar GmbH ./ Cadault**  
**Aktenzeichen: 15 O 587/22**

werde ich hinsichtlich der Widerklage in der mündlichen Verhandlung beantragen,  
die Widerklage kostenpflichtig abzuweisen.

I.

Zunächst rüge ich die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Köln für die Widerklage. Die Klägerin ist an ihrem allgemeinen Gerichtsstand in Bonn zu verklagen.

II.

Die grob fahrlässige Schadensverursachung wird zu Unrecht verneint. Es wird bestritten, dass der Beklagte sich umdrehte, weil er dachte sein Sohn würde ein Pfefferspray in den Händen halten. Aber selbst, wenn er tatsächlich ein Pfefferspray in den Händen gehalten haben sollte, entbehrt dies wohl kaum den Beklagten von seiner Sorgfaltspflicht im Straßenverkehr.

Denn unstreitig hat der Beklagte so lange den Blick von der Fahrbahn abgewendet, dass er den Verkehr nicht mehr im Griff hatte. Außerdem liegt entgegen der Auffassung der Beklagtenseite auch keine reflexartige Bewegung vor. Der Beklagte drehte sich bewusst er um, nachdem der Spurwechsel beendet war. Insbesondere hätte der Beklagte wegen des stockenden Verkehrs das Geschehen besonders im Blick haben müssen. Es ist nicht unüblich, dass es bei stockendem Verkehr vermehrt zu Spurwechseln kommt. Außerdem ist die Gefahr eines unvorhergesehenen Bremsens des Vordermanns deutlich erhöht. Bei dieser Verkehrssituation muss der Beklagte jederzeit zum Bremsen bereit sein.

Es ist auch nicht möglich, dass der Beklagte sich mit Blick auf seine subjektive Vorwerfbarkeit entlastet. Wie der Beklagte auf die Idee kommt, dass sein Sohn ein Pfefferspray in den Händen halten könnte, ist völlig unklar. Erst recht wie er auf die Idee kommt, sein Sohn könne dies seinem

Bruder in die Augen sprühen. Soweit sein Sohn tatsächlich im Besitz eines Pfeffersprays gewesen wäre, würde dies ein grobes Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt darstellen. Jedenfalls aber muss sich der Beklagte als Fahrzeugführer darüber bewusst sein, welche Gegenstände ungesichert in seinem Fahrzeug transportiert werden. Außerdem handelt es sich bei den beiden Söhnen nicht mehr um Kleinkinder. Mit 9 Jahren dürfte dem Sohn wohl bewusst gewesen sein, dass er Pfefferspray nicht in die Augen seines Bruders sprühen darf. Im Übrigen schließt ein Augenblicksversagen auch nicht den Schuldvorwurf wegen grober Fahrlässigkeit aus.

Nach hiesiger Auffassung dürfte es auch für das Verschulden des Beklagten nicht von Bedeutung sein, dass die Zeugin Cooper vorübergehend nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis war. Auch dass sie mittig und nicht am rechten Fahrbandrand gefahren sein soll, hat nach hiesiger Auffassung keine Ursache für den Unfall gesetzt. Wäre die Zeugin Cooper rechts gefahren, wäre es ebenso zu dem Unfall gekommen. Somit kann der vermeintliche Verstoß dem Beklagten auf Grund des Schutzzwecks der Norm nicht zu Gute kommen. Dass die Zeugin Cooper während des Umdrehens des Beklagten die Spur gewechselt haben soll und dann plötzlich da gewesen sein soll, wird bestritten.

Letztlich wurden auch die ABV wirksam in den Vertrag mit einbezogen. Das gesamte Verkaufsgespräch wurde auf Deutsch geführt. Dabei hat Herr Meier lediglich einen leichten französischen Akzent wahrgenommen. Der Beklagte hat auch kein einziges Mal nach einer französischen Fassung des Vertrages verlangt.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Peter Meier, b.b

Dazu sei noch angemerkt, dass es sich bei dem Abschluss eines KfZ-Mietvertrages um ein Massengeschäft handelt und daher kein Vertrag mit erheblicher wirtschaftlicher Tragweite vorliegt.

Die Aufwendungen für die Covid-Schutzmaßnahmen stellen einen ersatzfähigen Schaden dar, da es sich um Reinigungsarbeiten handelte, die speziell für diese Reparatur durchgeführt wurden.

Die Reinigungsarbeiten waren auch erforderlich für die Reparatur des Unfallschadens. Sie ist Teil der in Auftrag gegebenen Reparatur und dient auch dem Auftraggeber.

Schließlich hat der Beklagte auch die Kosten des Verfahrens hinsichtlich des anerkannten Teilbetrags zu tragen. Durch die Nichtzahlung der Selbstbeteiligung hat sie die Klägerseite zur Klageerhebung gezwungen. Es bedurfte keiner Rechnung zur Fälligkeit. Die Klägerin wäre selbstverständlich bereit gewesen, dem Beklagten Zug um Zug gegen die Zahlung des genannten Betrages eine Rechnung auszustellen.

Die Widerklage ist abweisungsreif. Auch wenn die Höhe der Rechtsanwaltskosten des Beklagten nicht zu beanstanden ist, besteht die Forderung nicht. Denn die Forderung der Klägerin ihrerseits war berechtigt.

Specter  
Rechtsanwältin

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Geschäftsnummer: **15 O 587/22**

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Yildiz – als Einzelrichterin –

Köln, den 11.03.2024

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO

In dem Rechtsstreit **Autovermietung Bonncar GmbH ./ Cadault**

Erschienen bei Aufruf:

1. für die Klägerin Rechtsanwältin Specter
2. der Beklagte persönlich sowie Rechtsanwältin Grateau
3. sowie die vorbereitend geladene Zeugin Cooper

Die Zeugin wurde zunächst zur Wahrheit ermahnt und über die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit der uneidlichen wie eidlichen Falschaussage belehrt. Sie wurde sodann gebeten, vor dem Sitzungssaal Platz zu nehmen, und verließ den Saal.

**Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert.**

**Eine gütliche Einigung scheiterte.**

**Die Prozessbevollmächtigten stellten sodann die Anträge wie folgt:**

Die Klägervvertreterin stellte die mit der Klageschrift vom 04.09.2023 angekündigten Klageanträge.

Die Beklagtenvertreterin stellte den mit Schriftsatz vom 05.10.2023 angekündigten Klageabweisungsantrag – soweit die Klageforderung nicht anerkannt wurde.

Die Beklagtenvertreterin stellte den Widerklageantrag aus dem Schriftsatz vom 05.10.2023.

Die Klägervvertreterin stellte den mit Schriftsatz vom 20.10.2023 angekündigten Widerklageabweisungsantrag unter Aufrechterhaltung ihrer Unzuständigkeitsrüge.

**Beschlossen und verkündet:**

[...]

**Der Beklagte, persönlich angehört, erklärte:** „Ich bin mit meinen Kindern am Tag des Unfalls stadtauswärts gefahren. Wir waren an diesem Tag in der Innenstadt Kleidung kaufen und wollten

danach noch zu meiner Mutter nach Bonn. Daher waren wir Richtung A 555 unterwegs. Es war ziemlich voll auf der Straße, sodass der Verkehr ins Stocken kam. Anfangs war ich auf der rechten Spur unterwegs, da es aber links deutlich schneller ging, habe ich die Spur gewechselt. Ich schaute dann also erst in den Rückspiegel und sah dann, dass einer meiner Söhne eine schwarze Sprühflasche in den Händen hielt. Ich hatte die Befürchtung, dass es sich dabei um das Pfefferspray meiner Frau handeln könnte. Da mein Sohn zu diesem Zeitpunkt einen heftigen Streit mit seinem Bruder hatte, welcher neben ihm auf der Rückbank saß, hatte ich Angst, dass er dieses seinem Bruder ins Gesicht sprüht und dadurch beide verletzt werden könnten. Daher war ich in einem Schockzustand. Als ich den Spurwechsel dann vollzogen hatte, habe ich mich zu meinen Söhnen auf die Rückbank umgedreht.

In diesem Moment muss die Zeugin Cooper wohl ebenfalls die Spur gewechselt haben, denn plötzlich habe ich gesehen, dass eine Vespa vor mir abbremste. Da war es allerdings schon zu spät, so schnell konnte ich nicht mehr bremsen. Ich fuhr zu diesem Zeitpunkt um die 50 km/h. Wie das alles im Detail abgelaufen ist, weiß ich leider nicht mehr. Dafür ist das alles auch schon zu lange her. Ich weiß nur, dass der Abstand zum Vordermann groß war als ich mich umgedreht hab. Daher hatte ich mit einem Auffahrunfall auch überhaupt nicht gerechnet.“

**Auf Nachfrage der Beklagtenvertreterin:** „Als ich die Zeugin Cooper erfasst habe, fuhr diese mittig, also in der Mitte der linken Fahrspur. Als ich nach vorne geschaut hab, sah ich nur die Bremsleuchten der Vespa und habe dann auch noch versucht zu bremsen. Bei der Aufnahme des Unfalls habe ich gehört, dass die Zeugin Cooper den Polizeibeamten gestand, dass sie im März 2022 vorübergehend nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis gewesen sei.“

**Auf Nachfrage der Klägervertreterin:** „Meine Söhne haben eigentlich keinen Zugang zu gefährlichen Gegenständen.“

**Laut diktiert und genehmigt:**

**Sodann wurde die Zeugin Cooper in den Sitzungssaal gerufen, mit dem Beweisthema vertraut gemacht und wie folgt vernommen:**

**Zur Person:** „Mein Name ist Emily Cooper, ich bin 27 Jahre alt und von Beruf Influencerin. Ich wohne in Köln und bin mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.“

**Zur Sache:** „Was sich vor dem Unfall im Wagen des Beklagten abgespielt hat, habe ich nicht mitbekommen. Ich weiß nur noch, dass ich die Spur gewechselt habe. Ich meine von der rechten auf die linke Spur. Kurz danach hörte ich Bremsgeräusche und spürte dann auch schon den Aufprall. Zum Glück ist mir nicht wirklich was passiert. Ich konnte dann mithören, dass der Beklagte den Polizisten sagte, dass er sich kurz vor dem Unfall zu seinen Söhnen auf die Rückbank umgedreht hatte.“

**Auf Nachfrage des Gerichts:** „Ich bin so etwa 40 km/h gefahren. Die Spur habe ich gewechselt, weil der Verkehr auf der linken Spur flüssiger lief als auf der rechten Spur. Vor dem Spurwechsel habe ich mich vergewissert, dass zwischen den Fahrzeugen ein ausreichender Sicherheitsabstand ist. Normalerweise hätte also keiner abbremsen müssen. Wo das Fahrzeug des Beklagten sich zu diesem Zeitpunkt befunden hat, kann ich nicht genau sagen.“

**Auf Nachfrage der Beklagtenvertreterin:** „Ich bin relativ mittig gefahren. Ich verstehe aber nicht ganz, was das zur Sache tut, denn weiter rechts hätte mich der Beklagte ebenso erwischt. Aber ja, dass ich damals nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis war, ist richtig. Auf Grund eines unglücklichen Vorfalls mit Alkohol musste ich meinen Führerschein einen Monat abgeben und das war nun mal genau der März.“

**Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde verzichtet.**

Auf die Beeidigung der Zeugin wurde allseits verzichtet. Sie wurde sodann im allseitigen Einvernehmen entlassen.

Die Sach- und Rechtslage wurde erneut erörtert. Die Prozessbevollmächtigten verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme, die Klägervertreterin weiterhin unter Aufrechterhaltung ihrer Unzuständigkeitsrüge hinsichtlich der Widerklage.

**Beschlossen und verkündet:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

**Montag, den 03.04.2024, 15 Uhr, Saal 1.29.**

Yildiz

[...]

## Vermerk für die Bearbeitung

### I. Aufgabenstellung

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

03.04.2024

**Von einer Entscheidung über den Streitwert sowie von der Entscheidung über die Art des Rechtsbehelfs/Rechtsmittels sowie die Erteilung einer Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelbelehrung ist abzusehen.**

Von in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine weitere richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit der Klage in einem Hilfspgutachten Stellung zu nehmen.

**Es ist – ggf. in einem Hilfspgutachten – auf sämtliche von den Parteien aufgeworfene Rechtsfragen einzugehen.**

**Auf Vorschriften des VVG ist nicht einzugehen.**

Bei der Bearbeitung ist die vorübergehende Absenkung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht zu berücksichtigen.

## **II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt**

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft;
- sämtliche Berechnungen der Parteien rechnerisch richtig sind;
- die Allgemeinen Vermietungsbedingungen der Klägerin im Hinblick auf §§ 307-309 BGB nicht zu beanstanden sind;
- die Akten am Landgericht Bonn elektronisch geführt werden

Bonn und Köln verfügen jeweils über eigene Landgerichte.

III. In ihrem persönlichen Interesse werden Sie gebeten,.....